

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend attraktive Strompreise in Winterthur?, eingereicht von Stadtparlamentarierin I. Kuster (Die Mitte/EDU) und Stadtparlamentarier M. Gross (SVP)

Am 7. April 2025 reichten Stadtparlamentarierin Iris Kuster (Die Mitte/EDU) und Stadtparlamentarier Michael Gross (SVP) mit 21 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Strompreise sind ein nicht zu vernachlässigender Standortfaktor insbesondere für das Gewerbe und die Industrie, sofern letztere ihren Strombedarf nicht über den freien Markt decken können. Hohe Stromkosten haben zudem auch einen Einfluss auf die Attraktivität von Elektrofahrzeugen oder den Einbau von Wärmepumpen. Basierend auf Daten der Elcom ist der Strompreis von Stadtwerk Winterthur 2025 im kantonalen Vergleich deutlich höher als der Strompreis der EKZ oder EWZ. Auch im langjährigen Durchschnitt für die Zeitperiode 2016 bis 2025 ist der Strompreis von Stadtwerk Winterthur mit durchschnittlich 24,04 Rp/kWh höher als der Strompreis von EKZ mit 19,28 Rp/kWh oder EWZ mit 21,91 Rp/kWh. Der Strompreis von Stadtwerk Winterthur liegt auch über dem Schweizerischen Median von 23,4 Rp/kWh.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Was sind aus Sicht des Stadtrats die Gründe, dass der Strompreis von Stadtwerk Winterthur höher ist als der Strompreis von EKZ und EWZ, Begründung jeweils für Energiepreis, Netzgebühren und Abgaben an das Gemeinwesen.*
- 2. Welchen Einfluss und in welcher Höhe haben die Ablieferungen von Stadtwerk Winterthur an die Stadt im Rahmen der Gewinnausschüttung auf den Strompreis.*
- 3. Die Stadt verrechnet an Stadtwerk diverse (Residual) Kosten für Dienstleistungen wie IT, HR etc. Gibt es dazu ein Benchmarking, ob diese Kosten im Vergleich zu analogen Kosten bei EKZ oder EWZ höher sind oder nicht.*
- 4. Welche Zusatzkosten gibt es bei Stadtwerk, welche einen Einfluss auf die Stromkosten haben, die für den eigentlichen Versorgungsauftrag von Stadtwerk nicht erforderlich wären.*
- 5. Welche konkreten Massnahmen kann und will der Stadtrat zusammen mit Stadtwerk ergreifen, damit der Strompreis spätestens ab den Jahren 2026/2027 unter dem Schweizerischen Median liegt.»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Aufbau der Tarife für Elektrizität

Die Tarife für Elektrizität setzen sich aus den Elementen Netznutzungsentgelt, Energietarif sowie Abgaben an den Bund und das Gemeinwesen zusammen. Nur die zwei Komponenten Netznutzungsentgelt und Energietarif sind durch den Stadtrat direkt beeinflussbar.

- **Netznutzungsentgelt:**
Mit dem Netznutzungsentgelt werden die Aufwendungen für die Bereitstellung des elektrischen Verteilnetzes (Transport des Stroms) entschädigt. Finanziert werden u.a. Bau, Instandhaltung, Betrieb und Finanzierung des Verteilnetzes, so dass alle Endverbraucherinnen und -verbraucher jederzeit die von ihnen gewünschte elektrische Energie und Leistung beziehen können. Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrats¹ ist Stadtwerk Winterthur für das Verteilnetz in der Stadt Winterthur verantwortlich.
Im Netznutzungsentgelt sind auch die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL²) und für die Stromreserve (Wasserkraft und ergänzende Reserven; Art. 22 Abs. 2 WResV³) der Swissgrid AG⁴ enthalten.
Die Kosten, die der Kundschaft verrechnet werden dürfen, sind bundesrechtlich geregelt und werden den einzelnen Kundengruppen verursachergerecht zugeordnet.
Netznutzungsentgelt zahlen alle Kundinnen und Kunden, die an das elektrische Verteilnetz von Winterthur angeschlossen sind. Dies auch dann, wenn die Kundschaft über 100'000 Kilowattstunden (kWh) Energie pro Jahr⁵ verbraucht und diese von einem anderen Energieversorgungsunternehmen bezieht. Während Kundschaft mit einem jährlichen Verbrauch von weniger als 50'000 kWh einen Grund- und einen verbrauchsabhängigen Arbeitstarif bezahlen, wird der Kundschaft mit einem höheren Verbrauch auch ein Leistungspreis in Rechnung gestellt (Anh. 2 TarifO E⁶).
- **Energietarif:**
Der Energietarif in der Grundversorgung beinhaltet die Beschaffungskosten für die elektrische Energie und deren (ökologische) Qualität, die Kompensation der CO₂-Emissionen für die Produkte «KlimaGold» und «KlimaSilber», eine bundesrechtlich regulierte Marge zur Deckung der Vertriebs- und Verwaltungskosten (z.B. Rechnungsstellung) sowie zur Erzielung eines angemessenen Gewinns.

Zusätzlich erheben der Bund und die Stadt Winterthur pro bezogene kWh Energie folgende, nicht bzw. nur begrenzt durch den Stadtrat beeinflussbare, Abgaben:

¹ «168. Zuteilung der Stromnetzgebiete nach § 8a des Energiegesetzes» Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013» (RRB Nr. 168/2013)

² Zu den Systemdienstleistungen zählen u.a. Kosten für die Netzregelung. Mit der von den Kraftwerken durch kurzfristige Erhöhung oder Senkung der Produktionsleistung zur Verfügung gestellten Regelenergie gleicht Swissgrid AG die kurzfristigen Differenzen zwischen Stromproduktion und -verbrauch aus.

³ Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023 (Winterreserveverordnung; WResV; SR 734.722)

⁴ Swissgrid AG ist die nationale Gesellschaft, die das elektrische Übertragungsnetz mit 380 000 und 220 000 Volt betreibt. Sie ist verantwortlich für den sicheren Betrieb und die Überwachung des Netzes.

⁵ Kundinnen und Kunden, die mehr als 100'000 kWh/a beziehen, können ihren Energielieferanten frei wählen.

⁶ Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

- Netzzuschlag; Der Netzzuschlag des Bundes wird zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt. Die Abgabe wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2018 auf den gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG⁷ maximal erlaubten Betrag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) festgelegt.⁸
- Mehrwertsteuer;
Der Bund erhebt auf die Lieferung von Elektrizität eine Mehrwertsteuer.⁹
- Förderprogramm Energie Winterthur (Abgabe an das Gemeinwesen);
Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur wird, gestützt auf die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE¹⁰), eine Abgabe an das Gemeinwesen erhoben. Diese wurde ab 1. Januar 2025 durch den Stadtrat von 0,6 Rp./kWh auf 0,9 Rp./kWh bis 100'000 kWh und für jede darüber hinausgehende kWh Energie von 0,38 Rp./kWh auf 0,6 Rp./kWh erhöht.¹¹

Standardisierte Verbrauchsprofile

Um Stromtarife zu vergleichen, verwendet die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) standardisierte Verbrauchsprofile für typische Haushalte bzw. typische Gewerbe- und Industriebetriebe.¹²

In der Interpellation ist das Verbrauchsprofil H4 verwendet worden. Dieses geht von einer typischen Fünfstübliwohnung mit Elektroherd und Tumbler und ohne Elektroboiler mit einem jährlichen Stromverbrauch von 4500 kWh aus.

In der Beantwortung der Interpellation werden jeweils auch die Tarife für die Verbrauchskategorie C3 dargestellt. Dabei handelt es sich um einen mittleren Gewerbebetrieb mit einer maximalen Leistung von 50 Kilowatt und einem jährlichen Stromverbrauch von 150'000 kWh. Insbesondere, da die Interpellation den Stromtarif als einen Faktor im Standortwettbewerb aufführt, sind die Stromtarife für das Gewerbe in die Beantwortung einzubeziehen.

Auch in den parlamentarischen Zielvorgaben (WOV) erfolgt der Vergleich der Stromtarife in Winterthur mit den zehn grössten Schweizer Städten für die Verbrauchskategorien H4 und C3.¹³

Vergleich der Tarife von Stadtwerk Winterthur, dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich und den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich

In der Interpellation erfolgte der Vergleich des Stromtarifs von Stadtwerk Winterthur, des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) anhand des Standardtarifs. In Winterthur entspricht dies dem Stromprodukt «KlimaSilber» gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b TarifO E.

Vergleicht man die Tarife der jeweils günstigsten Stromprodukte (in Winterthur: «KlimaBronze») der drei Werke – wie dies in den parlamentarischen Zielvorgaben im Budget und in der Jahresrechnung jeweils erfolgt –, liegt der durchschnittliche Tarif für die Jahre 2016 bis 2025 in der Verbrauchskategorie H4 bei Stadtwerk Winterthur bei 23,55 Rp./kWh statt 24,04 Rp./kWh, ewz

⁷ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

⁸ AS 2017 6839

⁹ Art. 14 Ziff. 2 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201)

¹⁰ Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 (VVAE; SRS 7.6-4.2)

¹¹ «Stromtarife 2025 sinken»; Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 23. August 2024; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/stromtarife-2025-sinken> (besucht am 13.6.2025)

¹² <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/> (besucht am 13.6.2025)

¹³ S. 291 Rechnung 2024, Teil B «Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 2024» vom 26. März 2025 (Parl.-Nr. 2025.43)

bei 21,84 Rp./kWh statt 21,91 Rp./kWh und bei den EKZ unverändert bei 19,28 Rp./kWh. Stadtwerk Winterthur liegt damit lediglich 0,15 Rp./kWh über dem in der Interpellation ausgewiesenen schweizerischen Medianwert von 23,40 Rp./kWh.

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen zu den EKZ bzw. dem ewz – detaillierte Kenntnisse über Strategie, Finanzierung, Kostenrechnung und Beschaffungsstruktur der beiden Werke fehlen bzw. sind nicht öffentlich verfügbar.

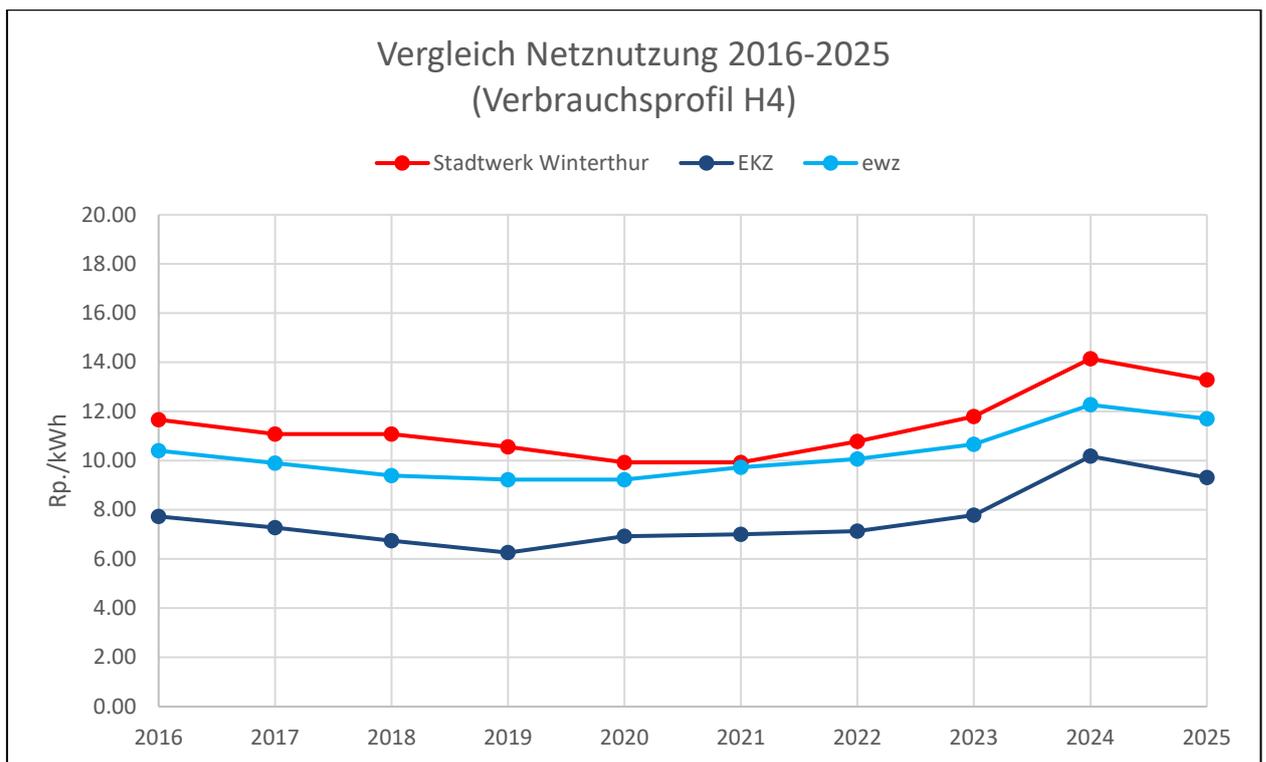
Zu den einzelnen Fragen:

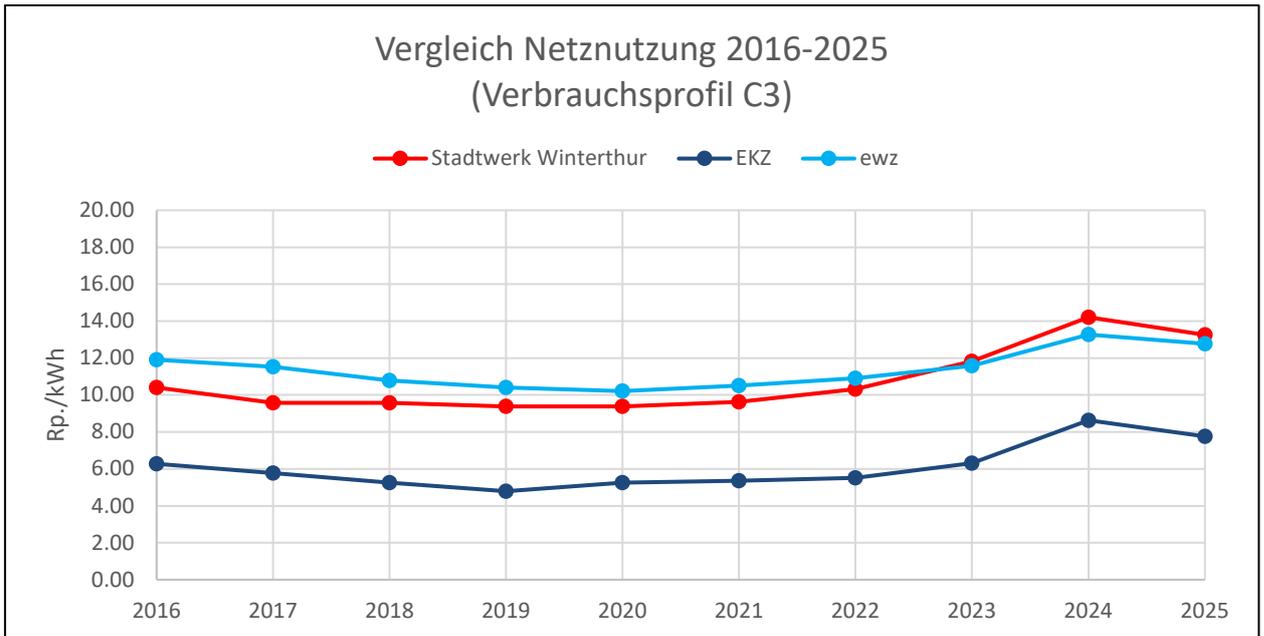
Zur Frage 1:

«Was sind aus Sicht des Stadtrats die Gründe, dass der Strompreis von Stadtwerk Winterthur höher ist als der Strompreis von EKZ und EWZ, Begründung jeweils für Energiepreis, Netzgebühren und Abgaben an das Gemeinwesen.»

Netznutzungsentgelt

Übersicht





Die Darstellungen zeigen, dass die Netznutzungsentgelte der beiden städtischen Werke in Zürich und Winterthur sehr nahe beieinanderlagen. In der Verbrauchskategorie C3 lagen die Winterthurer Netznutzungsentgelte bis 2022 unterhalb der Tarife der Stadt Zürich. Währenddessen die Netznutzungsentgelte der EKZ massgeblich und über alle Vergleichsjahre hinweg unterhalb der Netznutzungsentgelte von Stadtwerk Winterthur und dem ewz lagen.

Gründe für die höheren Netznutzungsentgelte

- **Höhere Baukosten in städtischen Gebieten:**
Wie bereits in der Beantwortung einer Interpellation im Jahr 2018 ausgeführt¹⁴, ist der Bau von Rohranlagen, Kabelnetzen und Transformatorenstationen im städtischen Umfeld in der Regel teurer. Entsprechend sind die Kosten für den Bau des Netzes der EKZ tendenziell tiefer als beim ewz und Stadtwerk Winterthur. Aufgrund der höheren Energiedichte kann indes das ewz diese höheren Kosten auf eine grössere Menge durchgeleiteter Energie (kWh) umlegen.

Ein von Stadtwerk Winterthur durchgeführter Vergleich betreffend Baukosten bestätigt, dass die Baukosten in innerstädtischen Gebieten massgeblich über den Kosten in ländlichen Gebieten liegen.

Gründe sind die engeren Platzverhältnisse in der Stadt, wodurch beispielsweise Transformatorenstationen meist unterirdisch oder in Gebäuden erstellt werden müssen, während auf dem Land oftmals günstige oberirdische – in Fertigbauweise – Stationen gebaut werden können. Auch der Raum unterhalb der Strasse ist innerstädtisch aufgrund der vielen Gewerke im Strassenuntergrund (Wasserleitungen, Gasleitungen, Wärmeleitungen, Abwasserkanalisation etc.) sehr beengt, wodurch der Leitungsbau bzw. die Leitungsführung komplex und damit die Baukosten hoch sind. Der Leitungsbau auf dem stark genutzten städtischen Strassennetz erfordert zudem aufwendigere Baustellen (u.a. Verkehrsregelungen, Busumleitungen, Baumschutz etc.), was wiederum die Kosten steigen lässt. Im Baukostenvergleich hat sich gezeigt, dass im innerstädtischen Bereich die Grabarbeiten (ohne Belag) im Schnitt um 70 Prozent höher liegen als in ländlichen Gebieten.

¹⁴ Vgl. «Beantwortung der Interpellation betreffend Stromgebühren der Stadtwerke Winterthur» vom 7. März 2018 (Parl.-Nr. 2017.129)

Im Weiteren werden beim Bau von Leitungen die Kosten für Instandstellung bzw. Sanierung des Strassenbelags unterschiedlich gehandhabt. Werden Leitungen innerhalb von Strassensanierungsprojekten erweitert oder erneuert, müssen sich die EKZ im Gegensatz zu Stadtwerk Winterthur in der Regel nicht an den Belagskosten beteiligen, da diese durch das Strassensanierungsprojekt getragen werden. In Winterthur dagegen zahlt Stadtwerk Winterthur auch bei Strassensanierungsprojekten jeweils einen Anteil an den neuen Strassenbelag.

Am 9. Juni 2024 hat die Winterthurer Stimmbevölkerung den Gegenvorschlag zur städtischen Volksinitiative «Für ein gesundes Stadtklima» angenommen.¹⁵ Dieser sieht die Umwidmung von Strassenflächen in Grünflächen mit Bäumen vor. Da in der Regel über Stromleitungen keine Bäume gepflanzt werden dürfen (u.a. damit Wurzeln die Leitungen nicht beschädigen bzw. bei Störungen im Stromnetz ein freier und schneller Zugang zu den Leitungen möglich ist und keine Bäume gefällt werden müssen), sind zur Umsetzung des Gegenvorschlags voraussichtlich vermehrt – teilweise nicht abgeschriebene – Stromleitungen zu verlegen, was die Netzkosten weiter belasten wird.

Ebenfalls kostentreibend wirkt sich aus, dass Stadtwerk Winterthur gestützt auf Artikel 12 VAE¹⁶ und entgegen den Branchenstandards bei Sanierungen die baulichen Anlagen zwischen öffentlichem Grund und Hausanschluss (Kabelschutzrohr) sowie den Hausanschlusskasten im Gebäude finanziert. Die Baukosten auf dem privaten Grund sind für rund 30 Prozent der gesamten Netzbaukosten bei einer Strassensanierung verantwortlich. Im Gebiet der EKZ und des ewz werden diese Kosten durch die Liegenschaftseigentümerin bzw. -eigentümer getragen. Im Zuge der anstehenden Totalrevision der VAE wird dies an den Branchenstandard angepasst werden.

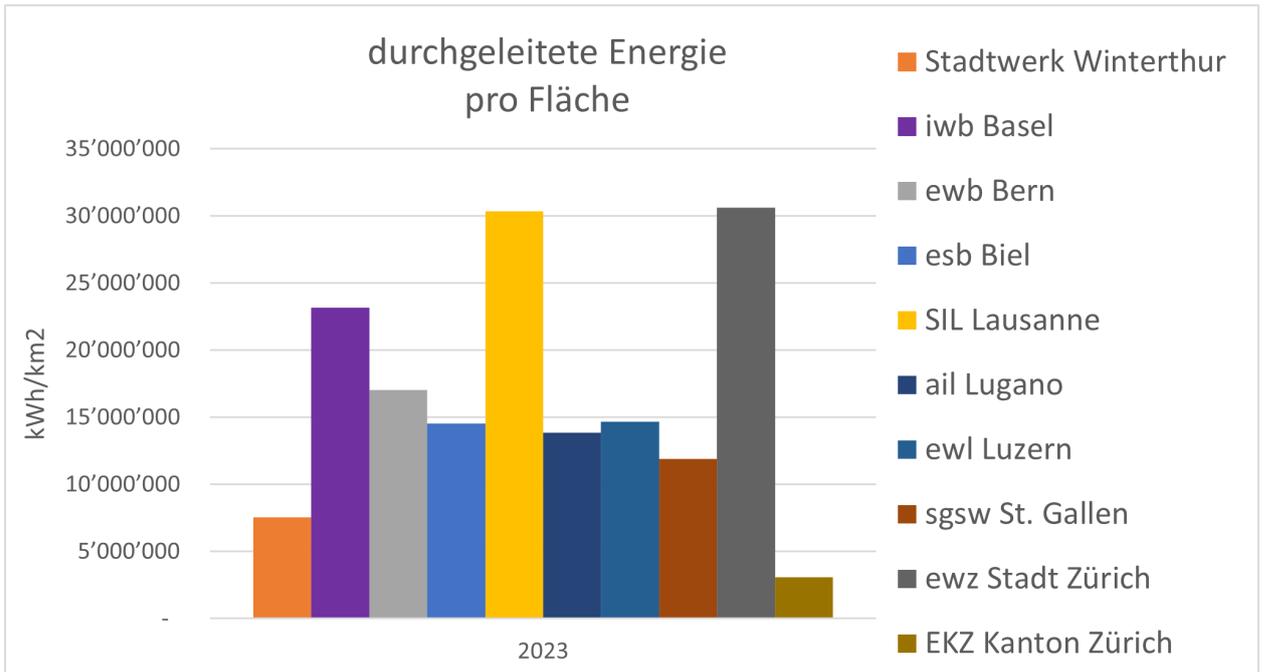
- **Gartenstadt Winterthur:**
Winterthur ist eine Gartenstadt¹⁷. Die gegenüber anderen Grossstädten hohe Anzahl Grünflächen (innerstädtische Parks, Wald, Pünthen, Alleen, private Gärten etc.) hat zur Folge, dass die Bebauungsdichte in Winterthur deutlich geringer ist als in vergleichbaren Städten. Die lange Tradition der Gartenstadt stellt einen grossen Mehrwert für die Winterthurer Bevölkerung dar. Jedoch verteuert sich die Erschliessung von Liegenschaften aufgrund der verhältnismässig geringen Bebauungsdichte, da zwar ein städtisches und damit dichtes Verteilnetz benötigt wird, jedoch die durchgeleitete Energie deutlich geringer ist als beispielsweise in der Stadt Zürich.
Betrachtet man die durch das Stromnetz geleitete Energie in Bezug auf die Fläche der Stadt, bestätigt sich dies: im Vergleich mit den zehn grössten Schweizer Städten wird in Winterthur am wenigsten Energie pro Fläche des Gemeindegebietes durchgeleitet (vgl. nachfolgende Grafik¹⁸). Lediglich die EKZ haben einen tieferen Wert, wobei sich die Stromnetze der EKZ zu einem grossen Teil im ländlichen Raum befinden und damit die Bevölkerungsdichte geringer ist.

¹⁵ Vgl. «Kommunale Volksinitiative ‚für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)‘; Bericht und Antrag auf Ablehnung mit Gegenvorschlag» vom 14. Dezember 2022 (Parl.-Nr. 2022.106)

¹⁶ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

¹⁷ <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/planen-und-bauen/wir-planen-fuer-sie/strategische-planungen/gartenstadt> (besucht am 13.6.2025)

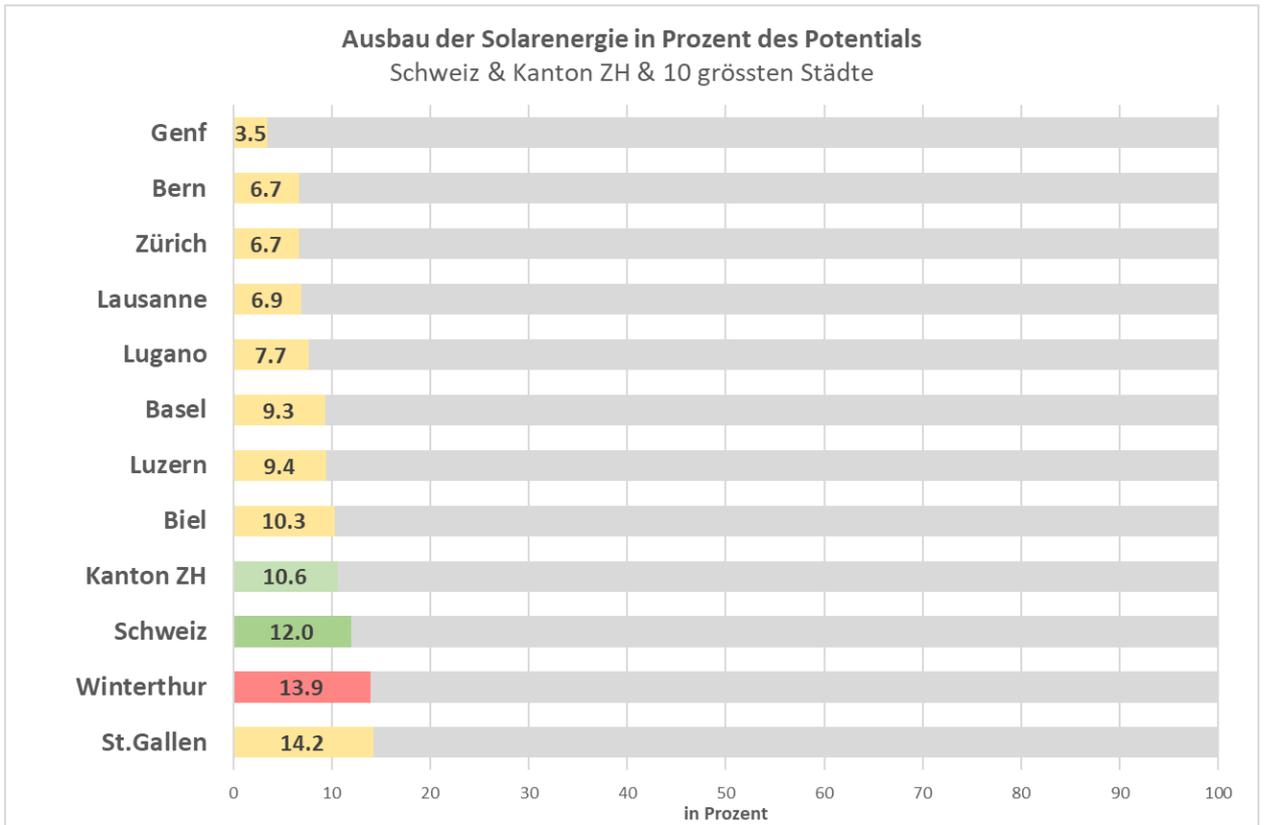
¹⁸ Als Quelle wurden die Geschäftsberichte der einzelnen Verteilnetzbetreiber konsultiert.



- **Hoher Eigenverbrauch durch den Photovoltaikzubau in Winterthur:**
Die Energiestrategie des Bundes und die Winterthurer energie- und klimapolitischen Ziele sehen einen verstärkten Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern vor. Erfreulicherweise nimmt die Installation von Photovoltaikanlagen auf privaten und städtischen Dächern in Winterthur auch stark zu.¹⁹ Selbstredend nutzen Liegenschaften mit einer Photovoltaikanlage den auf ihrem Dach produzierten Strom möglichst selbst und beziehen entsprechend weniger Strom aus dem Netz. Folglich erhält Stadtwerk Winterthur weniger Netznutzungsentgelt, obwohl die Kosten für Bau und Unterhalt des Netzes durch den Eigenverbrauch unverändert bleiben. Somit müssen diese Kosten für das Netz auf weniger bezogene kWh verteilt werden, was letztlich zu höheren Netznutzungsentgelten pro kWh führt. Da in der Stadt Winterthur – erfreulicherweise – der Zubau von Photovoltaikanlagen schneller vorangeht als in anderen Städten bzw. im Kanton Zürich (vgl. nachfolgende Grafik²⁰), wirkt sich dies verstärkt negativ auf die Netznutzungsentgelte aus.

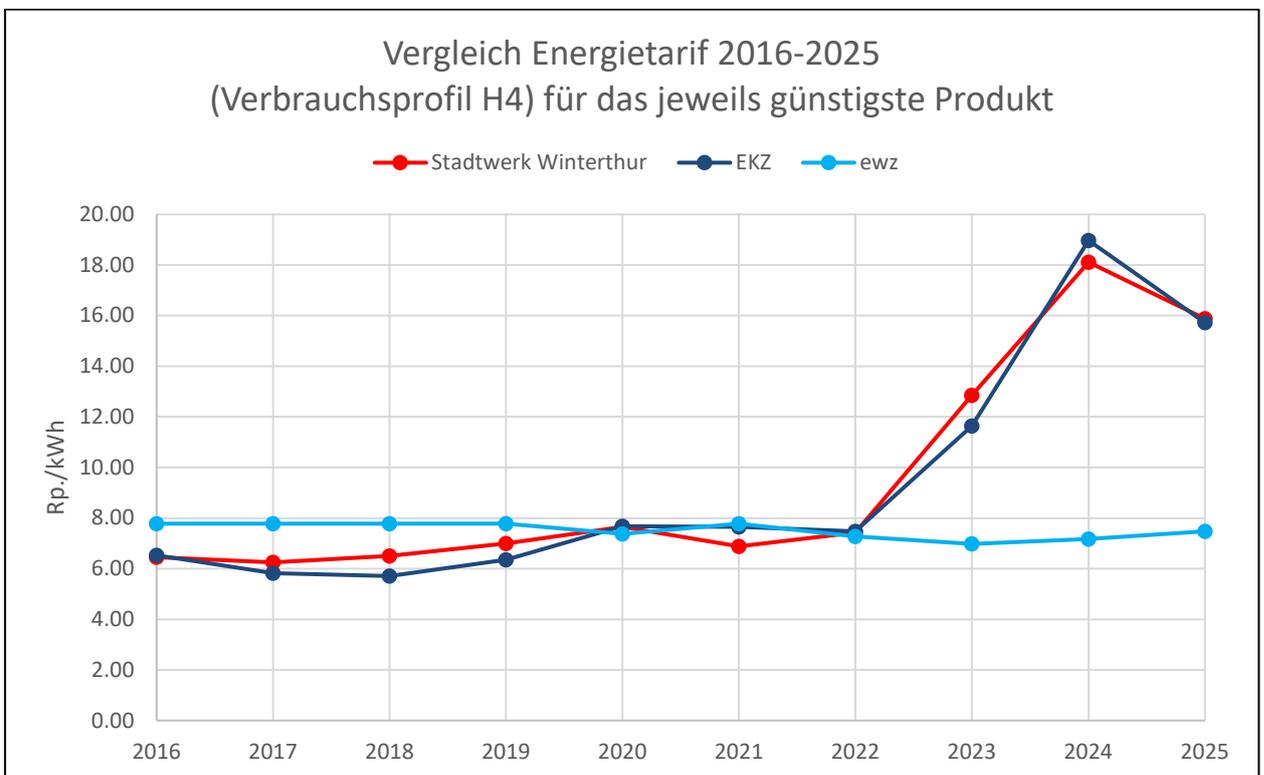
¹⁹ U.a. «Umsetzung des Klimaplans schreitet voran»; Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 29. November 2024; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/umsetzung-des-klimaplans-schreitet-voran> (besucht am 13.6.2025)

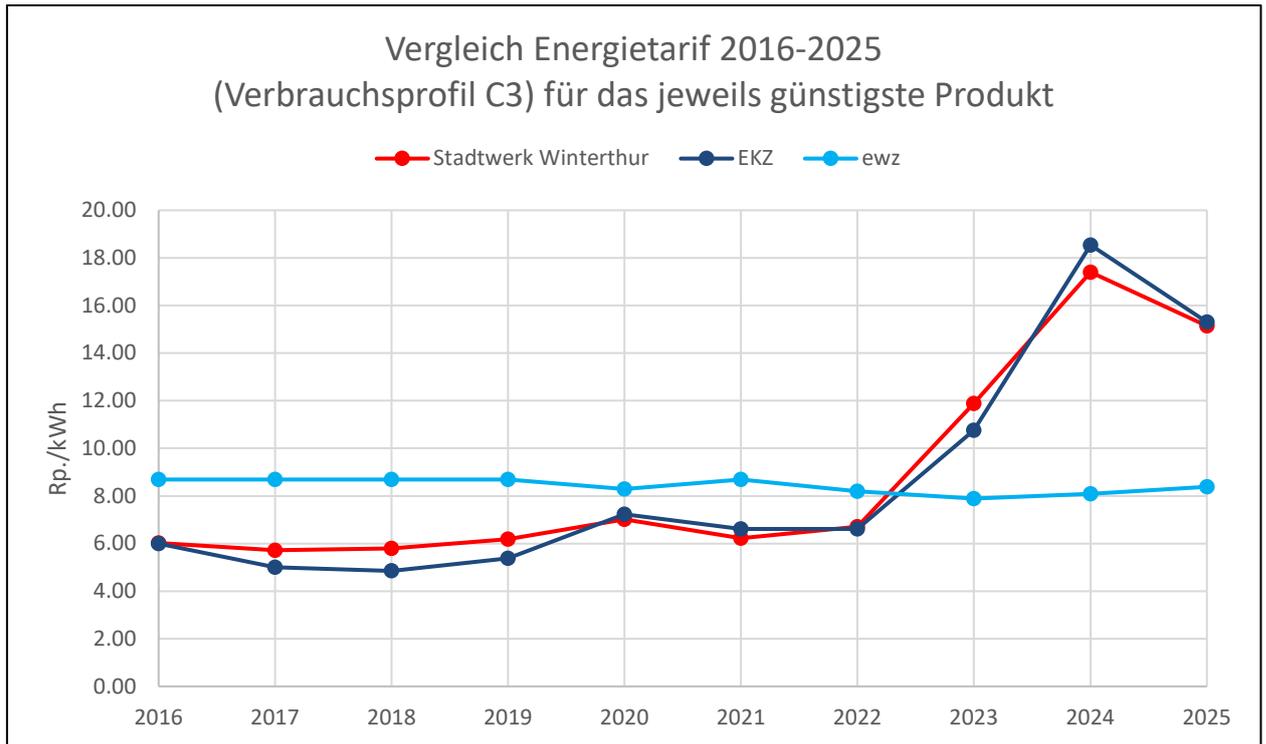
²⁰ Daten BFE: Elektrizitätsproduktionsanlagen der Gemeinden: https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/EE_Elektrizitaetsproduktionsanlagen/
Solarenergiepotential der Gemeinden: <https://opendata.swiss/de/dataset/solarenergiepotenziale-der-schweizer-gemeinden> (besucht am 13.6.2025)



Energie

Übersicht





Die beiden Grafiken zeigen, dass die Energietarife des ewz, der EKZ und von Stadtwerk Winterthur bis Ende 2022 sehr stabil waren. Dabei lagen die Tarife für die Haushaltskundschaft von Stadtwerk Winterthur und den EKZ im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2022 leicht unter den Tarifen bzw. bei der Gewerbekundschaft deutlich unterhalb der Tarife in der Stadt Zürich. In den Jahren 2023 bis 2025 stiegen die Energietarife von den EKZ und von Stadtwerk Winterthur in gleichem Masse stark an, wohingegen die Tarife des ewz auf dem bisherigen Niveau verharrten.

Hohe Strompreise an den europäischen Märkten

Für den Tarifanstieg in den Jahren 2023 und 2024 waren vornehmlich die ausserordentlich hohen Strompreise an den europäischen Märkten verantwortlich. Diese fanden im 3. Quartal 2022 ihren Höhepunkt und waren auf den Ausbruch des Ukraine Konflikts zu Beginn des Jahres 2022 zurückzuführen.

Da noch immer ein grosser Teil der europäischen Stromproduktion mittels fossil betriebener Gaskraftwerke erfolgt, wirkten sich die damals extrem hohen Gaspreise (Gasexportstopp durch Russland) direkt preistreibend auf die europäischen Strompreise aus. Im Weiteren lieferten diverse französische Kernkraftwerke im Jahr 2022 – aufgrund aussergewöhnlich lange dauernder Revisionsarbeiten – keinen Strom; dadurch verknappte und verteuerte sich das Stromangebot auf dem europäischen Markt zusätzlich.

2023 zeichneten sich die Strommärkte weiterhin durch eine hohe Volatilität aus: Zu Beginn des Jahres bestanden noch grosse Unsicherheiten aufgrund der ausbleibenden russischen Gaslieferungen bzw. ob es gelänge, diese durch Importe aus anderen Ländern zu substituieren. Infolgedessen verharrten die Gas- und damit auch die europäischen Strompreise weiterhin auf sehr hohem Niveau. Im Laufe des Jahres konnten die Gasimporte u.a. aus den Vereinigten Staaten und Norwegen massgeblich gesteigert werden; zeitgleich stieg die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, Photovoltaik) laufend. Zudem blieb die Stromnachfrage aufgrund des milden Winters 2023 und des unerwartet geringen Bedarfs der europäischen Industrie unter den Erwartungen. Infolge dieser Ereignisse fielen zwar die europäischen Strompreise während des Jahres, lagen allerdings weiterhin über dem langjährigen Durchschnitt.

Zu Beginn des Jahres 2024 fielen die Strompreise nochmals und lagen auf dem Niveau des Jahresendes 2021. Insbesondere die milden Temperaturen im 1. Quartal 2024 liessen die Gaspreise

und die Preise für CO₂-Zertifikate und in der Folge die Strompreise sinken. Im Weiteren produzierten die französischen Kernkraftwerke wieder Strommengen in gewohntem Umfang. Im zweiten Halbjahr 2024 und zu Beginn des Jahres 2025 stiegen die Preise wieder deutlich und schwankten stark auf hohem Niveau (u.a. aufgrund geopolitischer Spannungen, sehr geringen Windaufkommens in Europa). Seit Mitte Februar 2025 sanken die Preise kontinuierlich, lagen jedoch weiterhin über dem langjährigen Durchschnitt.

Derzeit geht Stadtwerk Winterthur für die kommenden Jahre von stabilen Preisen auf dem heutigen Niveau aus. Insbesondere ist die Gasversorgung Europas – als ein entscheidender Faktor für die Strompreise – durch die verstärkten Lieferungen aus Norwegen, den Vereinigten Staaten und Katar sowie der gefüllten Speicher vorerst gesichert. Im Weiteren produzieren die französischen Kernkraftwerke erwartungsgemässe Mengen Strom und der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien nimmt weiter zu.

Gleichwohl bleibt eine grosse Unsicherheit bezüglich der Entwicklung der Strompreise in Europa in den kommenden Jahren. Die weiterhin äusserst fragile weltpolitische Lage (u.a. Ukraine- und Nahostkonflikt) und der verstärkte Wettbewerb zwischen China und den westlichen Staaten um verschiedene Energieträger, erhöht das Risiko nicht vorhersehbarer Preisausschläge an den europäischen Strommärkten mit Konsequenzen auf die Strompreise in der Schweiz.

Auswirkungen der hohen europäischen Marktpreise auf die Tarife in Winterthur

Stadtwerk Winterthur – wie auch die EKZ – verfügen nur in geringem Umfang über eine eigene Stromproduktion. Stadtwerk Winterthur kann nur rund ein Drittel des Stromabsatzes in der Grundversorgung aus eigener Produktion beziehen (Kehrichtverwertungsanlage, langfristige Strombezugsverträge²¹, lokale Photovoltaikanlagen, Strombezug aus den Beteiligungen [u.a. Aventron AG]). Entsprechend muss Stadtwerk Winterthur rund zwei Drittel der Energie an den Strombörsen beschaffen und ist folglich von den dortigen Preisentwicklungen stark betroffen.

Das ewz jedoch verfügt über ein grosses Kraftwerkspportefeuille (Kernkraft, Wasserkraft, Windkraft etc.), dessen Stromproduktion ihren Stromabsatz in der Grundversorgung mehr als nur deckt.²² Das ewz profitiert somit von hohen Strompreisen gleich doppelt: Da die Gestehungskosten (Produktionskosten) seiner Kraftwerke unabhängig von den europäischen Marktpreisen konstant bleiben, kann das ewz seine Kundschaft in der Grundversorgung weiterhin mit günstigem Strom aus eigenen Kraftwerken versorgen und muss nicht auf den europäischen Märkten teuren Strom einkaufen. Gleichzeitig kann nicht für die Grundversorgung benötigter Strom zu den hohen Preisen am Markt gewinnbringend weiterverkauft werden.

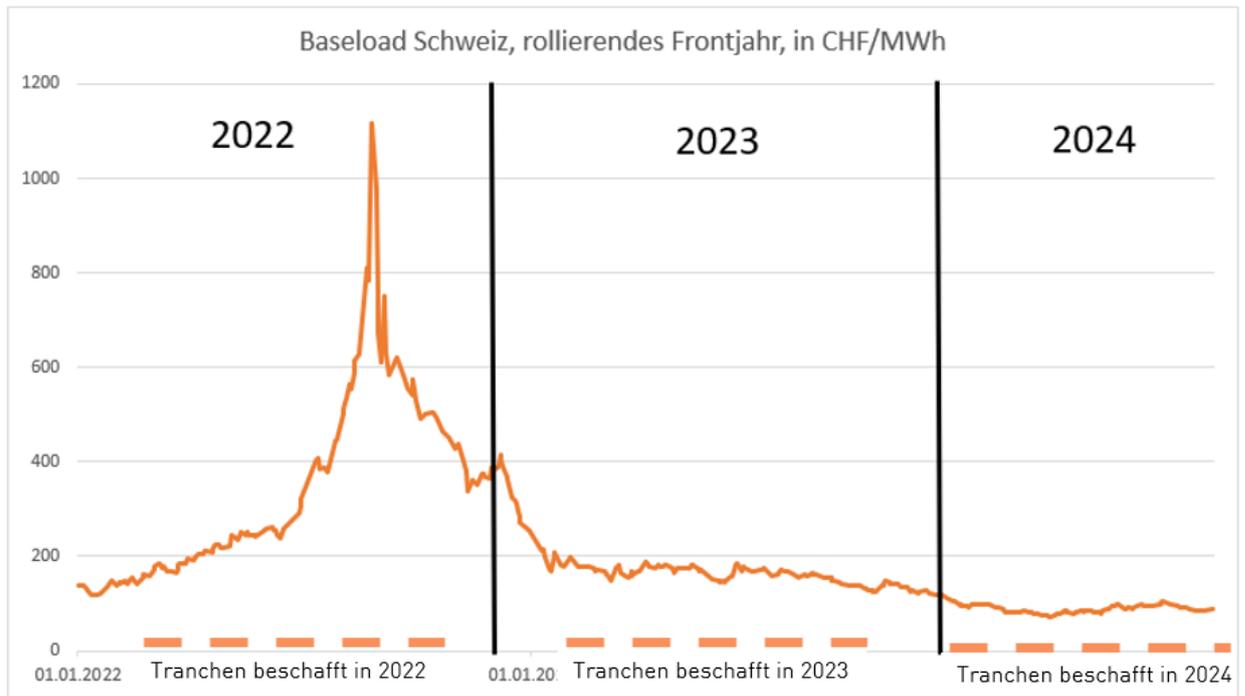
Entsprechend ist das ewz den Schwankungen der Preise an den europäischen Märkten deutlich weniger stark ausgesetzt als Stadtwerk Winterthur. Allerdings profitierte die Kundschaft des ewz in den Jahren bis 2021 – als die Marktpreise teilweise unterhalb der Gestehungskosten der Kraftwerke lagen – weniger von den tiefen Preisen an den europäischen Märkten, wie dies die Winterthurer Kundschaft tat (vgl. vorgängige Grafiken).

Sind die Preise an den Strommärkten also sehr tief, profitiert die Winterthurer Kundschaft, sind sie hoch, profitiert die Kundschaft der Stadt Zürich bzw. anderer Energieversorger, die über eine grosse Eigenproduktion verfügen. Allerdings ist der Preisvorteil gegen unten beschränkt, da die Preise in aller Regel nicht unter null Eurocent pro kWh fallen. Wie 2022 gesehen, können die Preise jedoch gegen oben kaum Grenzen und können innert kurzer Zeit sehr stark ansteigen (2022 um mehr als das Zehnfache) und damit die Tarife massgeblich negativ beeinflussen.

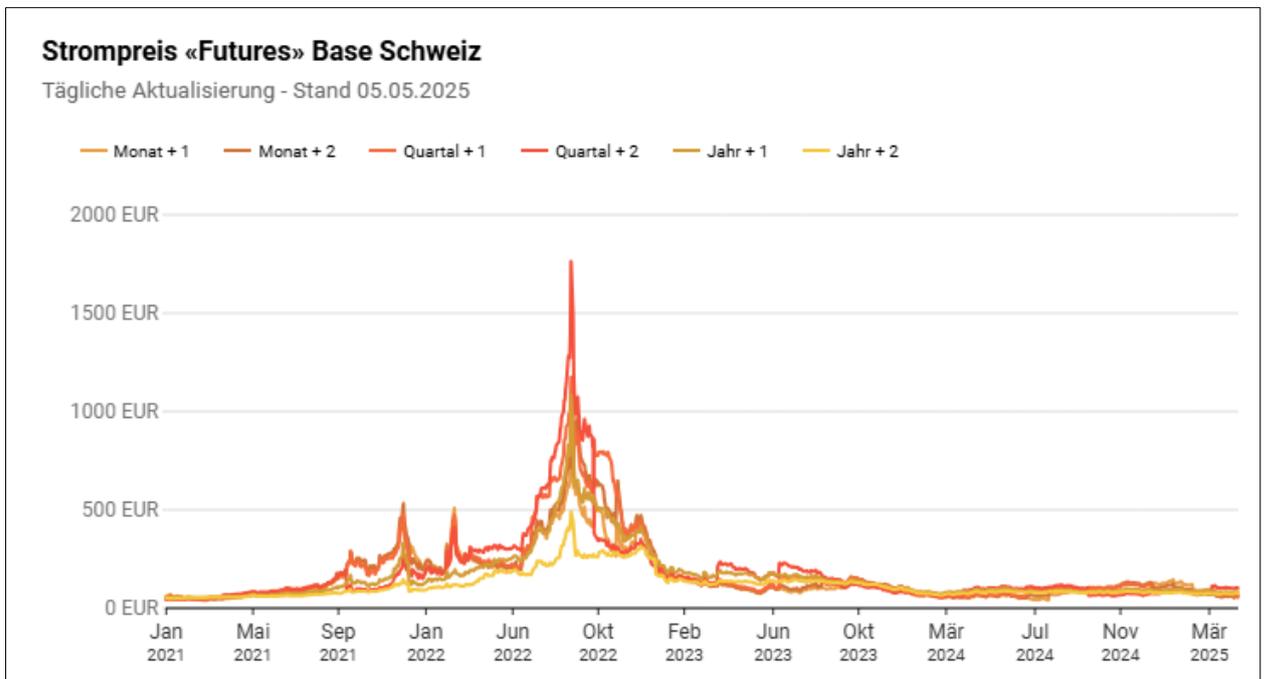
Um das Preisrisiko zu mildern, beschafft Stadtwerk Winterthur die Energie in der Regel über drei Jahre gestaffelt am Markt.

²¹ «Strom aus dem Tessin für Winterthur»; Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 15. Juli 2019; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/strom-aus-dem-tessin-fuer-winterthur> (besucht am 13.6.2025)

²² S. 26 «Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht 2024», ewz; Quelle: <https://www.ewz.ch/de/ueber-ewz/portrait/unternehmen/geschaefts-und-nachhaltigkeitsbericht.html> (besucht am 13.6.2025)

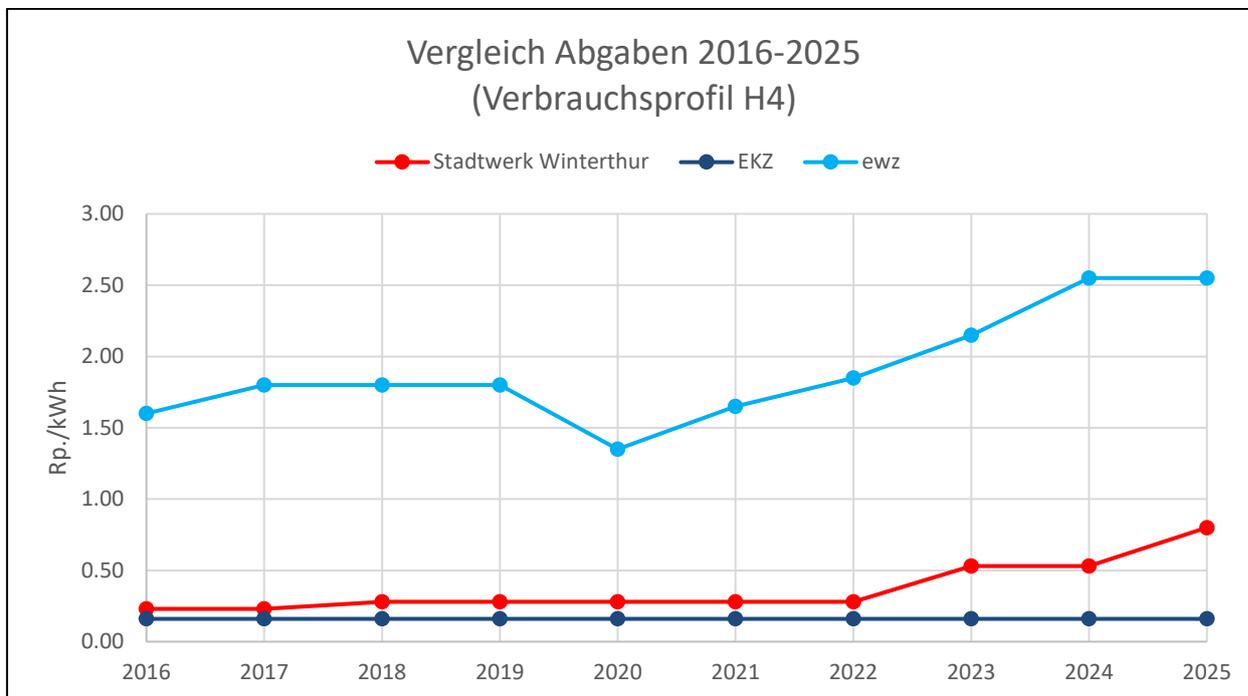
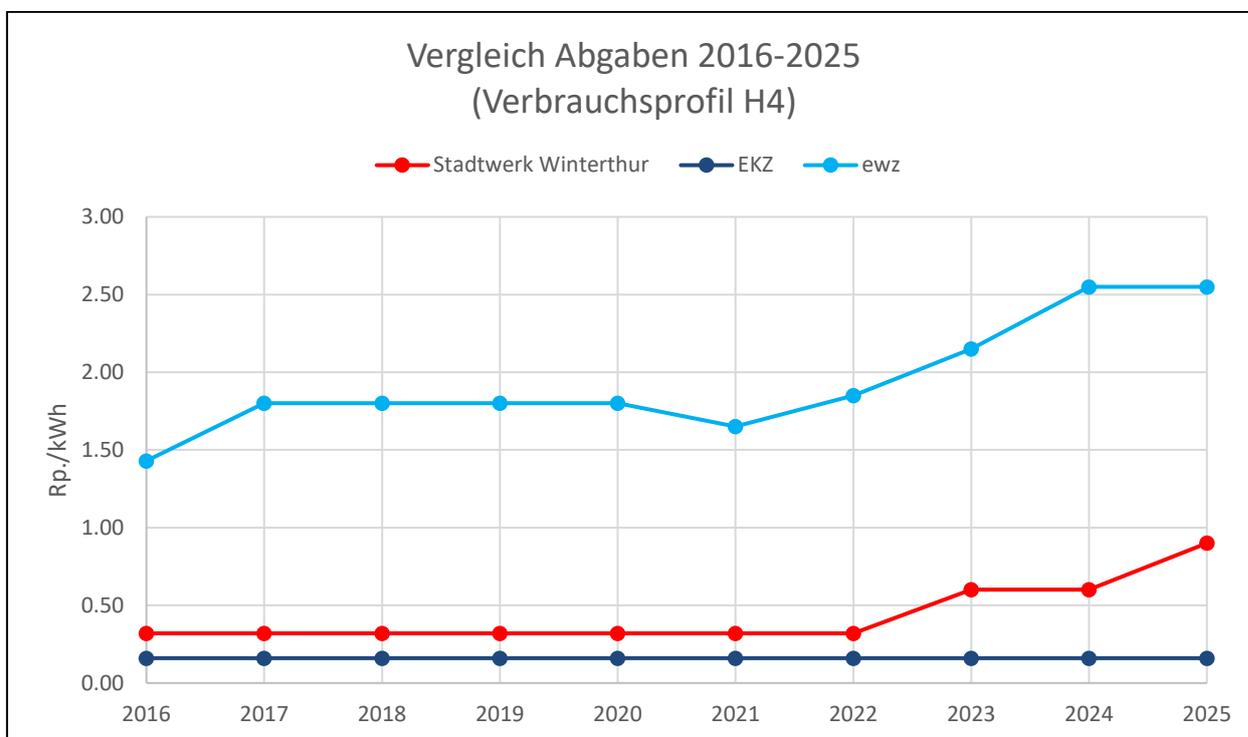


Die Tarife folgen mit etwas Verzögerung den Marktverwerfungen. Entsprechend sind die Stromtarife 2025 zwar gesunken, aber immer noch deutlich höher als 2022, obwohl die Marktpreise nahezu wieder auf dem Niveau des Jahres 2021 liegen (vgl. nachfolgende Grafik).



Abgaben an das Gemeinwesen

Übersicht



Abgabe an das Gemeinwesen in Winterthur

Wie in der Einleitung erläutert, muss die Kundschaft verschiedene auf ihrem Strombezug lastende Abgaben bezahlen. Mehrheitlich sind diese auf eidgenössischer Ebene geregelt und folglich überall in der Schweiz gleich. Unterschiede bestehen meist nur bei der Abgabe ans lokale Gemeinwesen, welche jede Gemeinde individuell erheben kann. Die Stadt Zürich hat derzeit die

höchste Abgabe an das Gemeinwesen, wobei sie mittels dieser Abgabe auch die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Uhren finanziert. In Winterthur wird die Öffentliche Beleuchtung durch den Steuerhaushalt finanziert.²³

In Winterthur hat das Stadtparlament beschlossen, die Abgabe an das Gemeinwesen für die Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur zu verwenden.²⁴

Förderprogramm Energie Winterthur

Das Förderprogramm Energie Winterthur unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen bei vielfältigen Massnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstosses, Steigerung der Energieeffizienz, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Förderung nachhaltiger Mobilität.

Aufgrund der gesteigerten Nachfrage nach Fördermitteln – wie im Bericht des Stadtrats betreffend Förderprogramm Energie Winterthur 2020-2023 ausführlich dargelegt²⁵ – hat der Stadtrat auf den 1. Januar 2025 die Abgabe erhöht. Er nutzt seine Kompetenz bei einem Verbrauch bis 100'000 kWh allerdings nicht vollumfänglich und erhöht diese Abgabe lediglich auf 0,9 Rp./kWh²⁶. Entsprechend steigt die Abgabe prozentual für Strombeziehende mit mehr als 100'000 kWh (+58 %) etwas mehr als für die Kundschaft mit einem geringeren Verbrauch (+50 %).

Die Einnahmen aus der Abgabe steigen – in Abhängigkeit des Stromverbrauchs der Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft – von rund 2,5 Millionen Franken auf 4 Millionen Franken.

Dank dieser Abgabe bzw. den Fördermassnahmen des Förderprogramms Energie Winterthur konnten zwischen 2020 bis 2023 rund 22'460 Tonnen CO₂ eingespart werden (u.a. Unterstützung von Gebäudesanierungen, Photovoltaikanlagen, Beratung u.a. betreffend Wärmenetze). Ein grosser Teil der Leistungen erfolgt dabei durch das lokale und regionale Gewerbe, wodurch Gelder letztlich zurück in die lokale Wirtschaft fliessen.

²³ Vgl. dazu «10. Nachtrag zur Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltverordnung) vom 31. Oktober 2005 aufgrund der Bildung der Produktgruppe ‚Öffentliche Beleuchtung« vom 17. Juni 2020 (Parl.-Nr. 2020.66)

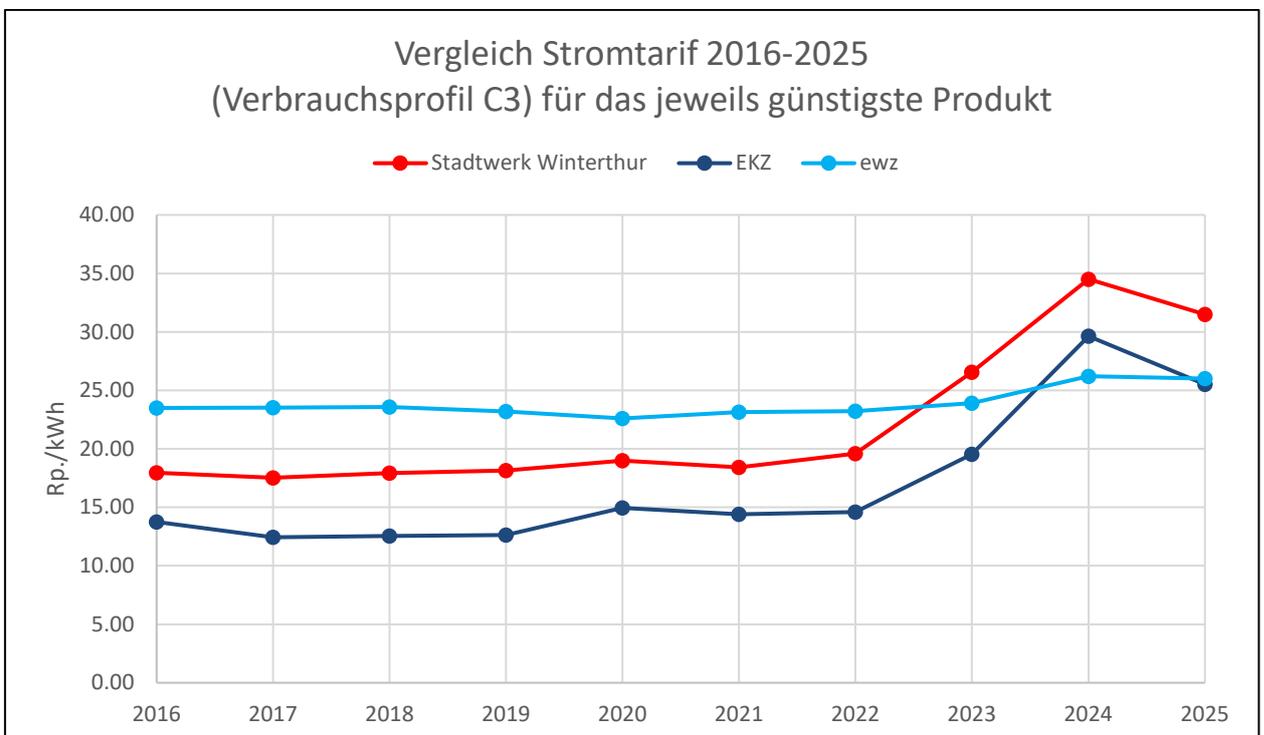
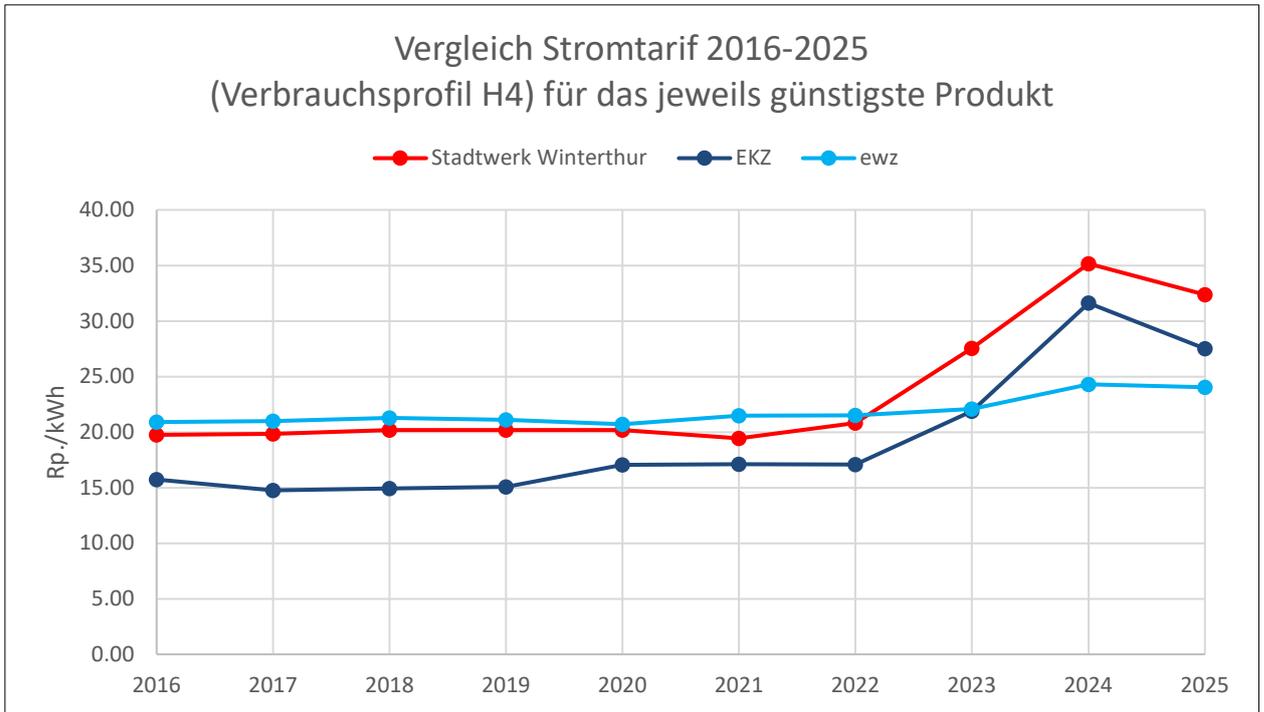
²⁴ Vgl. «4. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur)» vom 22. Januar 2018 (Parl.-Nr. 2017.138)

²⁵ Vgl. « Förderprogramm Energie Winterthur – Bericht des Stadtrats betreffend Förderprogramm Energie Winterthur 2020–2023» vom 26. Juni 2024 (Parl.-Nr. 2024.55)

²⁶ Der maximale durch den Stadtrat festlegbare Abgabesatz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern bis 100'000 kWh beträgt 1,0 Rp./kWh. (Art. 32 Abs. 3 VAE)

Gesamtтариф für Netznutzung, Energie und Abgaben

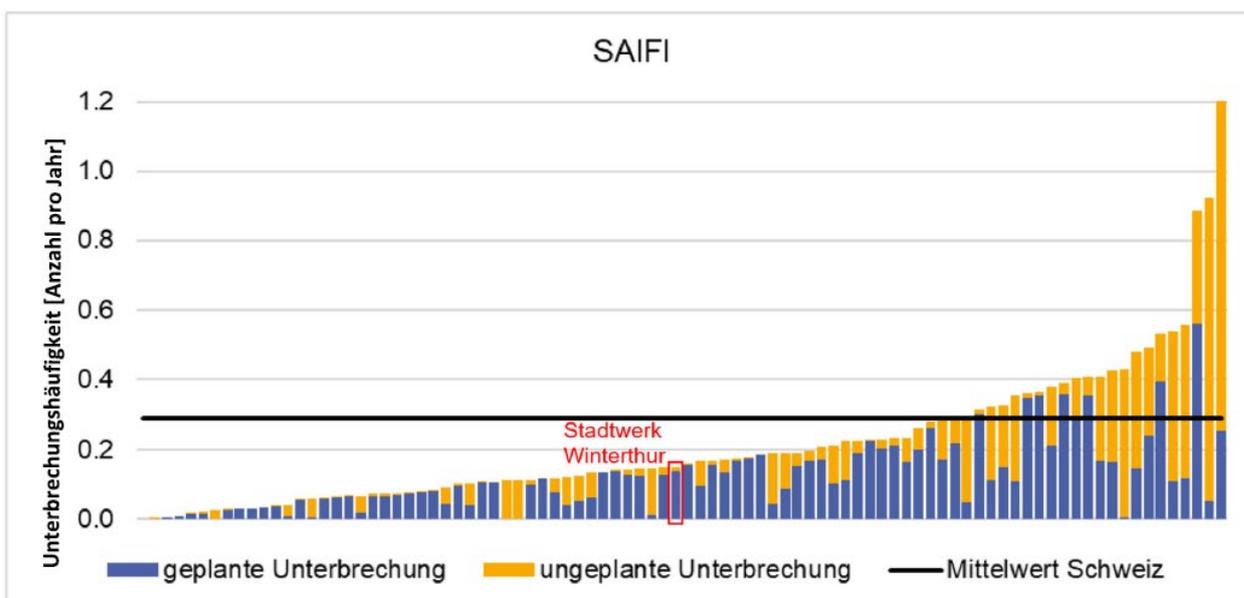
Übersicht



Fazit

Die Grafiken zeigen, dass seit 2022 die Stromtarife in Winterthur über den Tarifen der EKZ und des ewz liegen. Dies ist vornehmlich zwei Umständen geschuldet, die sich kaum kurzfristig ändern lassen. Die höheren Kosten für Bau und Betrieb des Netzes im komplexen urbanen Umfeld sind exogen gegeben. Dies wird bestätigt, indem die Netznutzungsentgelte in den Städten Zürich und Winterthur nahezu über den gesamten Betrachtungszeitraum sich nur marginal unterscheiden. Die innerstädtischen Baukosten werden in naher Zukunft kaum sinken; insbesondere, da aufgrund der notwendigen vermehrten Begrünung der Stadt sich Kosten und Komplexität im Leitungsbau erhöhen und dieser damit eher teurer werden wird. Zudem würde sich eine günstigere Bauweise erst mittelfristig auf die Kosten auswirken, da die Leitungen und Anlagen über mehrere Jahrzehnte abgeschrieben werden und folglich tiefere Investitionskosten erst nach Jahren bemerkbar wären.

Es ist festzuhalten, dass die Versorgungssicherheit in Winterthur deutlich besser als im schweizerischen Durchschnitt ist. So liegt im Jahr 2023 die Unterbrechungshäufigkeit der Stromversorgung pro Kundin bzw. Kunde (SAIFI²⁷) bei 0,15 Ausfällen pro Jahr und dabei die Nichtverfügbarkeit der Versorgung pro Kundin bzw. Kunde im Mittel bei 6 Minuten pro Jahr (SAIDI²⁸) – deutlich unter dem schweizerischen Mittel von 0,33 Ausfällen und 18 Minuten.²⁹

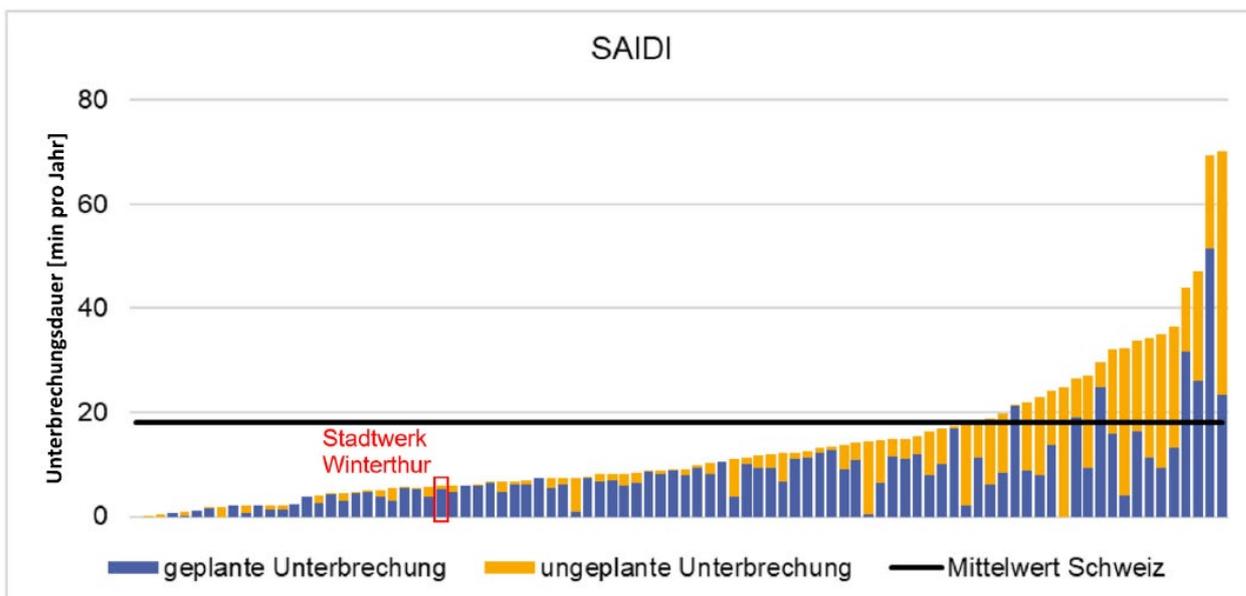


Unterbrechungshäufigkeit 2023: Übersicht der 90 grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz (Quelle: ECom)

²⁷ System Average Interruption Frequency Index (SAIFI)

²⁸ System Average Interruption Duration Index (SAIDI)

²⁹ <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/themen/versorgungssicherheit/versorgungsqualitaet.html> (besucht am 13.6.2025) und Geschäftsbericht 2023 von Stadtwerk Winterthur



Unterbrechungsdauer 2023: Übersicht der 90 grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz (Quelle: ElCom)

Eine ähnliche Situation zeigt sich bei den Energietarifen. Aufgrund der im Verhältnis zum ewz geringen Eigenproduktion ist die Abhängigkeit von Stadtwerk Winterthur von den europäischen Marktpreisen signifikant – dies wird bestätigt, indem die Energietarife von Stadtwerk Winterthur und den EKZ sich über den gesamten Zeitraum nur marginal differenzieren. Das ewz profitiert – insbesondere bei hohen Marktpreisen – von ihrem im 20. Jahrhundert mittels hoher Investitionen aufgebauten Kraftwerkspportefeuille. Die Erhöhung der Eigenproduktion zu möglichst tiefen Kosten lässt sich nicht kurzfristig bewerkstelligen.

Detaillierte Informationen zur Entwicklung der Stromtarife bzw. ausführliche Begründungen für Tarifsenkungen und -erhöhungen von Netznutzungsentgelt, Energietarif und Abgaben an das Gemeinwesen finden sich in den öffentlich zugänglichen Begründungen zu den Stadtratsbeschlüssen betreffend Festsetzung der Stromtarife jeweils Ende August.³⁰

Zur Frage 2:

«Welchen Einfluss und in welcher Höhe haben die Ablieferungen von Stadtwerk Winterthur an die Stadt im Rahmen der Gewinnausschüttung auf den Strompreis.»

Die Vergütung aus den Eigenwirtschaftsbetrieben von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt liegt in der Kompetenz des Stadtparlaments und wird alljährlich durch dieses beschlossen.

Eigenwirtschaftsbetrieb «Verteilung Elektrizität» (Stromnetz)

Der Eigenwirtschaftsbetrieb «Verteilung Elektrizität» vergütete von 2022 bis 2024 jährlich 5,5 Millionen Franken an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur.³¹ Bis 2021 betrug die Vergütung 6,49 Millionen Franken.³²

³⁰ U.a. für die Stromtarife 2025: <https://stadt.winterthur.ch/stadtratsbeschluesse/beschluesse-des-stadtrats/stadtratssitzung-vom-21-august-2024> (besucht am 13.6.2025)

³¹ Vgl. u.a. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2025 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 25. September 2024 (Parl.-Nr. 2024.82)

³² Vgl. u.a. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2021 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 28. Oktober 2020 (Parl.-Nr. 2020.108)

Artikel 14 Absatz 1 StromVG³³ legt fest, dass das Netznutzungsentgelt die anrechenbaren Kosten und die Abgaben an das Gemeinwesen nicht übersteigen dürfen. Weiter legt der Bund fest, welche Aufwendungen für das Stromnetz für die Netznutzungsentgelte als Kosten anrechenbar sind (Art. 15 StromVG) – eine Gewinnablieferung an die Eigentümerschaft des Netzes sieht das Gesetz explizit nicht vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb «Verteilung Elektrizität» ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt eine Verzinsung des in das Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz (WACC³⁴). Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Ziffer 2.4 Stromversorgungsverordnung³⁵ vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation nach Konsultation der ElCom festgelegt. 2025 liegt dieser bei 3,98 Prozent³⁶. Die Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt erfolgt aus der Differenz zwischen dem bundesrechtlich regulierten kalkulatorischen Zinssatz und dem durch das städtische Finanzamt festgelegten Zins (2025: 1,3 %).

Würde auf die Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt in der Höhe von 5,5 Millionen Franken verzichtet und damit nicht der vom Bund festgelegte WACC in die Kostenrechnung für das Netznutzungsentgelt einfließen, sondern eine tiefere Verzinsung, würde dies das Netznutzungsentgelt um rund 1,1 Rp./kWh senken (Zinsen Stand 2025).

Würde die in der Kostenrechnung für das Netznutzungsentgelt angewendete Verzinsung gar auf das Niveau des städtischen Zinssatzes von 1,3 Prozent gesenkt, wären damit Einsparungen von rund 8 Millionen Franken (entspricht rund 1,6 Rp./kWh weniger Netznutzungsentgelt) verbunden. Allerdings würde damit keine Äufnung der Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebs «Verteilung Elektrizität» mehr erfolgen. Dadurch würde sich die Eigenkapitalquote (Verhältnis Betriebsreserve zu Anlagevermögen des Eigenwirtschaftsbetriebs) über die Jahre verschlechtern, da durch den laufenden Ausbau bzw. die Erneuerung des Stromnetzes das Anlagekapital ansteigt. Dies würde somit zu einer steigenden Verschuldung und folglich zu einer höheren Zinsbelastung führen, was wiederum nicht zielführend wäre.

Ein Verzicht auf die Vergütung in der Höhe von heute 5,5 Millionen Franken an den steuerfinanzierten Haushalt kann langfristig durch andere Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur nicht kompensiert werden. Entsprechend sänke die Vergütung an den Steuerhaushalt um diesen Betrag, was rund zwei Steuerprozenten entspricht. Der Stadtrat erachtet es angesichts der aktuellen finanziellen Lage der Stadt Winterthur als nicht opportun, auf diese Vergütung zu verzichten. Der Verzicht auf die jährliche Einlage in die Betriebsreserve ist ebenfalls mittel- und langfristig nicht zielführend und würde die finanzielle Stabilität des Eigenwirtschaftsbetriebs schwächen.

Bei Anwendung einer tieferen Verzinsung in der Kostenrechnung als des vom Bund vorgegebenen WACC wäre zudem zu prüfen, ob dies nicht einem Einnahmeverzicht gleichkäme und damit – analog einer Ausgabe – gemäss den Ausgabenkompetenzen der Stadt Winterthur durch das Stadtparlament oder allenfalls die Stimmbevölkerung zu genehmigen wäre (Art. 20 Abs. 1 Lit. f GO³⁷).

³³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

³⁴ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

³⁵ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

³⁶ BBI 2024 452

³⁷ Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

Eigenwirtschaftsbetrieb «Stromhandel»

Der Eigenwirtschaftsbetrieb «Stromhandel» vergütete letztmals im Jahr 2022 0,87 Millionen Franken an den steuerfinanzierten Haushalt.³⁸ Bereits im Vorjahr lag die Vergütung deutlich unter einer Millionen Franken.

Die Möglichkeiten einer Gewinnausschüttung aus der Energielieferung in der Grundversorgung ist bundesrechtlich geregelt. Die EICom legt die Höhe fest, die pro Messstelle zur Deckung der jährlichen Verwaltungs- und Vertriebskosten im Energiehandel der Grundversorgung an die Tarife angerechnet werden darf. Für das Jahr 2025 sind dies 60 Franken pro Messstelle («60-Franken-Regel»)³⁹. Hieraus könnte zwar eine Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt gezahlt werden, da die regulatorischen Vorgaben in der Vergangenheit jedoch immer enger geworden sind und der Eigenwirtschaftsbetrieb negative Reserven aufweist, wurde in den letzten Jahren auf eine Vergütung an den Steuerhaushalt verzichtet.

Aufgrund der derzeitigen Praxis hat die Vergütung keinen Einfluss auf die Höhe der Energietarife.

Zur Frage 3:

«Die Stadt verrechnet an Stadtwerk diverse (Residual) Kosten für Dienstleistungen wie IT, HR etc. Gibt es dazu ein Benchmarking, ob diese Kosten im Vergleich zu analogen Kosten bei EKZ oder EWZ höher sind oder nicht.»

Die Stadt Winterthur verrechnet innerhalb der Stadtverwaltung und somit auch an Stadtwerk Winterthur einerseits Kosten, die direkt bezogenen Leistungen zugeordnet werden können (u.a. IT-Kosten der Informatikdienste der Stadt Winterthur [z.B. Kosten für die persönliche IT pro Benutzende, Projektleitungskosten nach Stundenaufwand bei IT-Projekten, Kosten für die technische Betreuung von Software]). Andererseits werden pauschale Residualkosten nach einem festgelegten Schlüssel den Verwaltungseinheiten verrechnet.

Die Stadtkanzlei, das Personalamt, das Finanzamt, die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle und die Datenschutzstelle der Stadt Winterthur verrechnen ihre Kosten mittels Pauschalen an die gebührenfinanzierten Verwaltungseinheiten.

Der Schlüssel für die Verteilung dieser Residualkosten basiert auf der Summe der Personalkosten, Sachkosten, Passivzinsen, Abschreibungen und kalkulatorischen Kosten einer Verwaltungseinheit im Verhältnis zu diesen Kosten aller Verwaltungseinheiten.

Die Residualkosten der Stadt werden den zentralen Bereichen von Stadtwerk Winterthur (Finanzen und Dienste, Direktion) belastet. Diese wiederum legen die Kosten auf die Eigenwirtschaftsbetriebe um. Aus diesem Grund ist es kaum möglich, exakt zu berechnen, wie hoch die Residualkosten für die einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe «Verteilung Elektrizität» und «Stromhandel» sind.

Abklärungen von Stadtwerk Winterthur haben ergeben, dass das ewz keine Residualkosten der stadtzürcherischen Verwaltung tragen muss. Die EKZ als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts⁴⁰ sind nicht Teil der kantonalen Verwaltung und haben folglich keine Kosten

³⁸ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2022 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 3. November 2021 (Parl.-Nr. 2021.88)

³⁹ Weisung 3/2022 60-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2024 vom 7. Juni 2022; Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom; Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/Weisungen/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf.download.pdf/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf> (besucht am 13.6.2025)

⁴⁰ § 1 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EKZ-Gesetz; LS 732.1)

der Verwaltung zu tragen – beziehen jedoch auch keine Leistungen von der kantonalen Verwaltung.

Zur Frage 4:

«Welche Zusatzkosten gibt es bei Stadtwerk, welche einen Einfluss auf die Stromkosten haben, die für den eigentlichen Versorgungsauftrag von Stadtwerk nicht erforderlich wären.»

Netznutzungsentgelt und Energietarife sind in der Schweiz stark reguliert. Wie in der Antwort zu Frage 2 erläutert, regeln Stromversorgungsgesetz bzw. Stromversorgungsverordnung detailliert, welche Kosten in die Tarifberechnungen einfließen dürfen. Entsprechend können bei Netznutzungsentgelt und Energietarifen keine beliebigen Zusatzkosten eingerechnet werden. Dies wird im Übrigen alljährlich von der EICom kontrolliert.

Zur Frage 5:

«Welche konkreten Massnahmen kann und will der Stadtrat zusammen mit Stadtwerk ergreifen, damit der Strompreis spätestens ab den Jahren 2026/2027 unter dem Schweizerischen Median liegt.»

Mögliche Massnahmen zur Kostensenkung im Stromnetz

- **Senkung der Baukosten**
Rund 40 Prozent der Kosten des Stromnetzes resultieren aus Kapitalkosten und Abschreibungen. Da die Komponenten des Netzes Abschreibungsdauern von vierzig bis sechzig Jahren aufweisen, werden Einsparungen bei den Baukosten erst mittel- bis langfristig wirksam. Gleichwohl prüft Stadtwerk Winterthur laufend mögliche Massnahmen zur Kostensenkung. U.a. werden seit 2021 Mittelspannungskabel nicht mehr aus Kupfer, sondern aus Aluminium verwendet. Aluminium ist deutlich günstiger als Kupfer und somit sinken die Kosten pro Meter Mittelspannungsleitung um rund 20 Franken (-40 % gegenüber Kupfer).
- **Gesetzliche Anpassungen**
Wie in der Beantwortung zur Frage 1 erläutert, werden gestützt auf Artikel 12 VAE – entgegen den Branchenstandards – die baulichen Massnahmen bei Sanierungsarbeiten (Grabarbeiten, Schutzrohr, Mauerdurchbruch, Aussenkasten etc.) für die Stromleitung zwischen Strasse und Hausanschluss durch Stadtwerk Winterthur und nicht durch die Eigentümerschaft der Liegenschaften finanziert. In der Totalrevision der VAE⁴¹ soll dies an die Branchenstandards angeglichen werden. Stadtwerk Winterthur erwartet dadurch bei Leitungssanierungen Einsparungen von rund 30 Prozent bei den Tiefbauarbeiten; diese Kosten werden dann von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümergegenüber zu tragen sein, wie dies im Grossteil der Schweiz bereits heute der Fall ist. Stadtwerk Winterthur schätzt die dadurch resultierenden Investitionskosteneinsparungen auf jährlich etwas mehr als eine Million Franken. Die Kosten hängen dabei von den angeschlossenen Liegenschaften ab und können folglich von Jahr zu Jahr stark variieren.⁴² Der Effekt auf die Netznutzungsentgelte ist allerdings aufgrund der Abschreibungsdauer dieser Anlagen von sechzig Jahren erst langfristig spürbar.
- **Übernahme der Belagskosten durch den steuerfinanzierten Haushalt**
Würden die Kosten für den Strassenbelag bei Strassenprojekten vollständig vom steuerfinanzierten Haushalt übernommen (vgl. Antwort zu Frage 1), würde dies zwar die Kosten für

⁴¹ Voraussichtlich wird die Weisung betreffend Totalrevision der VAE 2026 ans Stadtparlament überwiesen.

⁴² Die Baukosten hängen dabei stark von Lage und Grösse der Liegenschaft ab. Beispielsweise ist eine Liegenschaft an Hanglage meist komplexer zu erschliessen und damit teurer.

die Netze senken, gleichzeitig würden indes die Kosten für die Steuerzahlenden erhöht. Letztlich würden damit die Kosten immer noch von der Winterthurer Bevölkerung bzw. Wirtschaft getragen – allerdings nicht über die Strom-, sondern die Steuerrechnung. Entsprechend wird diese Massnahme nicht weiterverfolgt.

Mögliche Massnahmen zur Kostensenkung in der Energiebeschaffung

- **Anpassung der Produktpalette in der Grundversorgung**
Gemäss Artikel 5 Absatz 1 TarifO E bietet Stadtwerk Winterthur in der Grundversorgung klimafokussierte Produkte an, die sich – im Sinne des Ziels, bis 2040 den CO₂-Ausstoss in Winterthur auf netto null Tonnen zu senken⁴³ – aufgrund ihres netto CO₂-Ausstosses⁴⁴ unterscheiden. Bereits 2019 beschloss der Stadtrat – u.a. aufgrund eines Postulats des Stadtparlaments⁴⁵ –, das Stromprodukt «e-Strom.Grau» abzuschaffen und kein Grundversorgungsprodukt mehr anzubieten, das Strom aus nicht erneuerbaren Energien enthält.⁴⁶ Der Tarif für ein Stromprodukt, das sich aus nicht erneuerbaren Quellen (Kernenergie, Kohle etc.) speist, läge sicher tiefer als der Tarif für das günstigste Produkt «KlimaBronze». Jedoch wäre der Tarifunterschied – wie im Bericht zur kommunalen Initiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl»⁴⁷ ausgeführt – lediglich marginal. Zudem hat die Winterthurer Stimmbefölkerung am 24. November 2024 die Initiative abgelehnt und damit die derzeitige Produktpalette ohne Stromprodukt aus nicht erneuerbaren Energien bestätigt. Entsprechend wird der Stadtrat auch diese Massnahme nicht weiterverfolgen.
- **Reduktion des Tarifs für den Ankauf von Herkunftsnachweisen⁴⁸ (HKN) aus Winterthurer Photovoltaikanlagen**
Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1b i.V.m. Anhang 4 TarifO E vergütet Stadtwerk Winterthur die Herkunftsnachweise für Strom aus Photovoltaikanlagen in Winterthur derzeit mit 2,5 Rp./kWh. Die Höhe dieser Vergütung liegt damit rund 2 Rp./kWh über den Marktpreisen (Stand Ende Mai 2025). Diese Mehrkosten fliessen zwar in die Grundversorgung, allerdings nahezu vollständig ins hochwertigste Stromprodukt «KlimaGold» und nicht ins Standardprodukt «KlimaSilber» bzw. ins günstigste Produkt «KlimaBronze». Folglich würde bei einer marktgerechten Vergütung der HKN nur das teuerste Produkt von Stadtwerk Winterthur etwas günstiger und der Tarif für das günstigste Stromprodukt «KlimaBronze» bliebe unverändert. Demnach würde sich im Vergleich mit den anderen Werken keine Verbesserung ergeben. Zudem würde dies den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur widersprechen, weshalb der Stadtrat von dieser Massnahme absieht.
- **Verzicht auf einen angemessenen Gewinn in der Grundversorgung**
Artikel 6 Absatz 5^{bis} Litera b StromVG erlaubt – innerhalb der «60-Franken-Regel» (vgl. Antwort zu Frage 2) – einen angemessenen Gewinn in der Grundversorgung. Ein Verzicht auf diese Gewinne in der Höhe von rund 1'300'000 Franken würde die Energietarife in der

⁴³ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Netto Null Tonnen CO₂ bis 2050» vom 24. Februar 2021 (Parl.-Nr. 2019.82)

⁴⁴ «Neue Stromprodukte unterstützen die städtischen Energie- und Klimaziele»; Medienmitteilung der Stadt Winterthur vom 30. Mai 2022; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/neue-stromprodukte-unterstuetzen-die-staedtischen-energie-und-klimaziele> (besucht am 13.6.2025)

⁴⁵ Vgl. ⁴⁵ «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Stromprodukte nur noch aus 100 % erneuerbaren Energien oder Strom aus der Kehrichtverwertung» vom 25. September 2019 (Parl.-Nr. 2019.6)

⁴⁶ «Stromtarife 2020»; Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 30. August 2019; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/stromtarife-2020> (besucht am 13.6.2025)

⁴⁷ Vgl. «Kommunale Volksinitiative „Ja zur freien und günstigen Stromwahl“; Bericht und Anträge auf Gültigkeit und Ablehnung» vom 25. Oktober 2023 (Parl.-Nr. 2023.76)

⁴⁸ Für jede erzeugte Kilowattstunde Strom wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Der Herkunftsnachweis ist vom physischen Stromfluss entkoppelt und wird als eigenständiges Zertifikat gehandelt (buchhalterische Grösse). Über das Herkunftsnachweis-System gelangt der Herkunftsnachweis vom Kraftwerksbetreiber – in der Regel über einen Händler – zum Stromlieferanten wie beispielsweise Stadtwerk Winterthur. Der Stromlieferant entwertet diese Herkunftsnachweise. Entwertete Herkunftsnachweise stehen dem System nicht mehr zur Verfügung, damit können Doppelzählungen vermieden werden. Für Herkunftsnachweise gibt es – je nach Produktionstechnologie – unterschiedliche Marktpreise.

Grundversorgung um rund 0,4 Rp./kWh senken.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb «Stromhandel» verfügt indes über eine negative Betriebsreserve von 1,6 Millionen Franken (Stand 31.12.2024)⁴⁹ und benötigt diese Gewinne, um die Betriebsreserve zu äufnen und damit möglichst bald wieder eine positive Betriebsreserve auszuweisen. Der Eigenwirtschaftsbetrieb «Stromhandel» ist mittelfristig auf eine positive Betriebsreserve in Millionenhöhe angewiesen, um unerwartete Preisschwankungen an den europäischen Strommärkten – wie zu Beginn des Ukraine Konflikts aufgekommen (vgl. Antwort zu Frage 1) – auszugleichen.

Bleibt die Betriebsreserve längerfristig negativ, verlangt das kantonale Recht, den Eigenwirtschaftsbetrieb durch Mittel aus dem steuerfinanzierten Haushalt auszufinanzieren (§ 88 i.V.m. § 93 Abs. 2 GG⁵⁰). Infolgedessen ist der Verzicht auf diese marginalen Gewinne nicht zielführend, und die Massnahme wird nicht weiterverfolgt.

Mögliche Massnahmen zur Kostensenkung bei den Abgaben

- Verzicht auf die Abgabe ans Gemeinwesen

Die Abgabe ans Gemeinwesen finanziert heute das Förderprogramm Energie Winterthur (vgl. Antwort zu Frage 1). Grundsätzlich obliegt es dem Stadtparlament, über eine solche Abgabe bzw. die Höhe der Abgabe zu befinden. Entsprechend kann das Stadtparlament die Abgabe senken, wodurch indes das Förderprogramm Energie Winterthur verschiedene Fördermassnahmen einstellen bzw. das Förderprogramm Energie Winterthur komplett eingestellt werden müsste.

Das Förderprogramm Energie Winterthur stellt einen massgeblichen Pfeiler der Winterthurer Energie- und Klimapolitik dar. Da zudem eine grosse Nachfrage nach den Fördermitteln besteht, erachtet es der Stadtrat als nicht opportun, das Förderprogramm aufgrund einer Senkung der Abgabe ans Gemeinwesen zu redimensionieren oder gar einzustellen. U.a. auch weil das Stadtparlament am 11. November 2024 den Bericht betreffend Förderprogramm Energie Winterthur (vgl. Antwort zu Frage 1) mit 46 zu 9 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen hat und damit das Förderprogramm über eine hohe politische Legitimation verfügt.

Fazit

Wie bereits im Fazit zur Beantwortung der Frage 1 dargelegt, gibt es nur wenige Massnahmen, die kurzfristig zu einer Senkung der Stromtarife führen. Die Erhöhung des Anteils an Eigenproduktion auf ein Niveau wie es die Städte Zürich, Bern oder Basel verzeichnen, ist nicht realistisch. Diese Städte haben im 20. Jahrhundert in Millionenhöhe (u.a. in Wasserkraftwerke in den Alpen und grosse Flusswasserkraftwerke) investiert, was auch mit grossen Risiken verbunden war und bleibt – u.a., wenn die Marktpreise unterhalb der Gestehungskosten liegen.

Heute Anteile an Kraftwerken zu kaufen oder grosse Wasserkraftwerke zu bauen, ist kaum mehr möglich und falls doch, wiederum mit Investitionen in Millionenhöhe verbunden. Zudem ist auch der Betrieb von Kraftwerken mit Risiken verbunden (Trockenheit, Unwetter, Rekonzessionierungen etc.). Ohne eine substantielle Eigenproduktion werden die Stromtarife in Winterthur – wie auch im Versorgungsgebiet der EKZ – weiterhin massgeblich von den europäischen Strompreisen abhängig bleiben.

Anpassungen im Bau der Netze wiederum wirken sich über die Abschreibungen erst sehr langfristig aus – gleichwohl werden hier laufend Kostensenkungsmassnahmen bzw. neue, allenfalls günstigere Technologien geprüft (u.a. Aluminiumkabel) und eingesetzt. Letztlich bleiben Bau und Unterhalt in einem städtischen Umfeld herausfordernd und verhältnismässig teuer.

⁴⁹ S. 165 Rechnung 2024. Teil C

⁵⁰ Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.)

Ausschlaggebend, ob die Stromtarife in Winterthur ober- oder unterhalb des Schweizerischen Median liegen, ist u.a. auch abhängig von den Kostenstrukturen und den daraus resultierenden Tarifen der mehr als 550 Energieversorgern⁵¹ in der Schweiz. Insbesondere, da die Energieversorger aufgrund ihrer Netztopologie, ihrer Eigenproduktion und ihrer Kundenstruktur sehr unterschiedlich sind.

Eine Betrachtung der Massnahmen, die ihre Wirkung in absehbarer Zeit entfalten würden – sofern entsprechende politische Entscheide fielen –, zeigt folgendes Bild:

- Verzicht auf die Abgabe ans Gemeinwesen (geschätzt 4,5 Mio. Fr. bzw. 0,9 Rp./kWh bzw. 0,6 Rp./kWh⁵²)
- Verzicht auf die Vergütung des Eigenwirtschaftsbetriebs «Verteilung Elektrizität» an den steuerfinanzierten Haushalt verbunden mit der Anwendung einer geringeren Verzinsung anstelle des vom Bund festgelegten WACC (2025: 5,5 Mio. Fr. bzw. geschätzt 1,1 Rp./kWh)

Insgesamt würden die aufgeführten Massnahmen zu geschätzten Kostenreduktionen in der Höhe von 10 Millionen Franken und zu einer geschätzten Reduktion des Netznutzungsentgelts von 2 Rp./kWh führen. Hierbei handelt es sich um grobe Durchschnittswerte, je nach Kundengruppe können höhere oder geringere Veränderungen des Netznutzungsentgelts resultieren. Zudem wird dieses wie in der Einleitung aufgeführt durch verschiedene weitere Aspekte (Vorliegernetz etc.) massgeblich beeinflusst.

Insbesondere der Verzicht auf die Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt und die Abgabe an das Gemeinwesen – womit der Verzicht auf das Förderprogramm Energie Winterthur einherginge – widersprechen letztlich den finanz- sowie den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

⁵¹ S. 11 «Tätigkeitsbericht der EICom 2024»; Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom, Juni 2025; Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/berichte-und-studien/taetigkeitsberichte.html>. (besucht am 4.6.2025)

⁵² Verbrauchende mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100'000 kWh zahlen für jede kWh über 100'000 kWh nur noch 0,6 Rp./kWh.